

**Förderkriterien der  
Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement  
für die Förderung von  
Gruppen, Initiativen und Vereine durch den  
Projekte-Fonds**

**Präambel**

Die Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement wertschätzt das bürgerschaftliche Engagement von Gruppen, Initiativen und Vereinen in Freiburg. Dieses fördert das gesellschaftliche Miteinander und stärkt die lokale Demokratie.

Die Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement unterstützt und fördert dieses Engagement durch die Bereitstellung kommunaler Fördermittel nach Maßgabe dieser Kriterien.

**1. Förderrahmen und -voraussetzungen**

**1.1. Förderrahmen**

Die Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement der Stadt Freiburg im Breisgau unterstützt Engagierte durch

- Beratung
- Begleitung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen (z.B. bei der Suche nach Veranstaltungsorten)
- finanzielle Förderung von Projekten und Aktivitäten.

Die Zuschüsse werden auf Basis der jeweils aktuellen Dienstanweisung der Stadt Freiburg über die Gewährung von Zuschüssen (HBdV 6.16) vergeben.

Die Förderung erfolgt als finanzieller Zuschuss und ist eine freiwillige Leistung der Stadt Freiburg. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Kriterien besteht nicht. Die Zuschussgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt durch den Gemeinderat.

## **1.2. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind, unabhängig von ihrer Organisationsform, jegliche am Gemeinwohl orientierte Gruppierungen (Institutionen, Vereine, Initiativen), die in der Stadt Freiburg ansässig sind bzw. hier ihren zentralen Wirkungsort haben. An Einzelpersonen werden keine Zuschüsse gewährt.

## **1.3. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben, Projekte und Maßnahmen. Die Förderung bereits anderweitig geförderter Vorhaben ist ausgeschlossen (keine Doppelförderung).

Die Vorhaben, Projekte und Maßnahmen finden in der Regel in Freiburg statt.

Bei der Förderung sind die Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu beachten. Soweit durch Vorhaben, Projekte und Maßnahmen einer Benachteiligung aus den in § 1 AGG genannten Gründen (d. h. aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität) Vorschub geleistet wird und diese nicht insbesondere nach den Maßstäben des AGG sachlich gerechtfertigt ist, sind sie von einer Förderung ausgeschlossen.

## **1.4. Förderfähige Ausgaben**

Grundsätzlich förderfähig sind insbesondere folgende Ausgaben:

- Öffentlichkeitsarbeit: Flyer, Plakate, Broschüren, Websites, Veranstaltungen etc.
- Büromaterial, Porto, Telefon
- Besuch von Workshops, Tagungen, Fortbildungen
- Moderation, Supervision, Mediation
- Ausgaben für Referent\*innen  
(Honorare und ggf. Reise- und Übernachtungskosten müssen angemessen sein und sind vorab abzustimmen)

Nicht förderfähig sind u.a. folgende Ausgaben:

- ✗ eigene Personalkosten
- ✗ Anschaffungen, die nicht im Projekt verbleiben oder für ein Kleinprojekt nicht verhältnismäßig sind
- ✗ Mieten für eigene Räumlichkeiten
- ✗ alkoholische Getränke

## **2. Art, Umfang und Dauer der Förderung**

### **2.1. Art der Zuwendung**

Zuwendungen werden für einen begrenzten Zeitraum und in der Regel für Einzelvorhaben oder als Projektförderung gewährt.

### **2.2. Umfang der Zuwendung**

Im Projekte-Fonds stehen jährlich insgesamt 6.000 Euro zur Verfügung. Je Gruppierung kann ein Antrag pro Kalenderjahr mit einer Höchstfördersumme von 500,00 Euro gestellt werden. Übersteigt die Nachfrage die vorhandenen Mittel, werden gegebenenfalls geringere Beträge als beantragt bewilligt, um möglichst viele Gruppen unterstützen zu können.

Die Erbringung eines Eigenanteils in angemessenem Umfang (10%) ist nachzuweisen. Dieser kann in Form von Eigenleistungen (bspw. ehrenamtliche Arbeit) erbracht werden. Drittmittel können eingebracht werden.

### **2.3. Dauer der Zuwendung**

Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach der Projektdauer. Die Bewilligung gilt für das laufende Haushaltsjahr.

Projektbeginn und -ende müssen möglichst im selben Kalenderjahr liegen.

### **2.4. Antragstellung**

Die Ausschreibungen und die Antragsformulare sind auf folgender Homepage verfügbar: <https://www.freiburg.de/projektfonds.html>. Die Anträge können laufend gestellt werden, je Gruppierung kann nur ein Antrag im Jahr gestellt werden.

Der Antrag muss vollständig sein und insbesondere eine Projektdarstellung sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Zuwendungsanträge bei Dritten bzw. Finanzierungszusagen Dritter sind anzugeben.

### **2.5. Entscheidungsverfahren**

Über die Vergabe der Mittel berät und entscheidet die städtische Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement zusammen mit dem Haus des Engagements e.V. sowie dem Selbsthilfebüro und der Freiburger Freiwilligen-Agentur des Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt, wenn möglich, mit einem digitalen Zuwendungsbescheid.

### **3. Verwendungsnachweis und Auszahlung**

Der Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement ist innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss des Vorhabens

- die vollständige Kostenabrechnung (inkl. Belege) sowie
- das ausgefüllte und unterschriebene Verwendungsnachweis-Formular einzureichen. Spätestens muss dieser bis zum 30.11. eines Jahres vorliegen.

Generell ist zu beachten, dass

- eine Förderung nur für anerkannte Kosten nach Bewilligung erfolgt,
- eine Zuschussgewährung regelmäßig erst nach Durchführung des Projekts und Prüfung des Verwendungsnachweises möglich ist, d.h. eine Erstattung der Kosten erfolgt nachträglich und der/die Antragsteller\*in tritt in Vorleistung.

Die Projektmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

#### **Kontakt für Rückfragen**

Koordinationsstelle Bürgerschaftliches Engagement

Frederike Pähler

Tel: 201-3052

E-Mail: [frederike.paehler@freiburg.de](mailto:frederike.paehler@freiburg.de) oder [engagement@freiburg.de](mailto:engagement@freiburg.de)